






## COVID-19-Schutzkonzept der Technischen Fachschule Bern

Szenario 2 – gültig per 12.10.2020

### Allgemeine Massnahmen

	<p><b>Maskenpflicht</b></p> <p>In sämtlichen Innenräumen besteht eine Maskenpflicht.</p> <p>Wenn in festen und dokumentierten Situationen zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter Abstand gehalten werden kann oder Trennwände installiert sind, kann die Hygienemaske abgenommen werden (Entscheid vorgesetzte Person).</p>
	<p><b>Abstand halten</b></p> <p>Ohne Hygienemaske ist im Aussenbereich zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter Abstand zu halten.</p> <p>In Innenräumen ist zu anderen Personen auch mit Hygienemaske nach Möglichkeit mindestens 1,5 Meter Abstand zu halten.</p>
	<p><b>Händehygiene</b></p> <p>Die Hände sind regelmässig und gründlich mit Seife zu waschen.</p> <p>Beim Betreten der Gebäude müssen die Hände desinfiziert werden.</p>
	<p><b>Oberflächenreinigung</b></p> <p>Arbeitsflächen sind vor Lektionsbeginn bzw. Arbeitsantritt selbständig zu reinigen.</p> <p>Neuralgische Punkte werden durch den Hausdient regelmässig gereinigt.</p>
	<p><b>Lüften</b></p> <p>Innenräume sind regelmässig und ausgiebig zu lüften.</p>
	<p><b>Kein physischer Kontakt</b></p> <p>Beim Begrüssen und Verabschieden ist auf jegliche Art von physischem Kontakt zu verzichten.</p>
	<p><b>COVID-19-Verdacht</b></p> <p>Personen mit COVID-19-Symptomen<sup>1</sup> müssen zu Hause bleiben bzw. nach Abmeldung nach Hause gehen und die Ärztin bzw. den Arzt kontaktieren.</p> <p>Personen, die zu einem COVID-19-Test aufgeboten werden, informieren die vorgesetzte Person über das Aufgebot und das Testresultat.</p> <p>Der Einsatz der SwissCovid App wird empfohlen.</p>

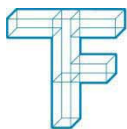
### Gesetzliche Grundlagen

COVID-19 Verordnung 3, Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2020/21 an den Berufsfachschulen und Mittelschulen Version Mitte September 2020

<sup>1</sup> Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) oder Fieber oder plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

## Besondere Massnahmen

<b>Autofahrten</b>	Ab zwei Personen müssen Lenker/in und Passagiere bei Autofahrten im Auftrag der TF Bern (bspw. Auslieferung) zwingend Hygienemasken tragen.
<b>Hygienemasken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mitarbeitenden, Lernenden und Studierenden wird pro Halbtage kostenlos eine Hygienemaske abgegeben.</li> <li>b. Externe Personen müssen ihre Hygienemasken selber mitbringen (Vermerk auf Einladung bzw. Ausschreibung). Bei Bedarf kann die TF Bern Externen beim Betreten des Schulhauses Hygienemasken abgeben.</li> </ul>
<b>Leistungsbeurteilung</b>	Leistungsbeurteilungen finden wie gewohnt statt. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Verteilung der Leistungsbeurteilungen über das Schuljahr bzw. Semester zu legen.
<b>Pausenverpflegung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Lernende und Studierende verpflegen sich wenn möglich ausserhalb der Schulgebäude. Ist dies nicht möglich, verpflegen sie sich an einem ihnen zugewiesenen Platz. Die diesbezügliche Umsetzung liegt in der Verantwortung der Abteilungsleitungen.</li> <li>b. In den Pausenräumen (Timeout) bleiben Verpflegungs- und Getränkeautomaten ausser Betrieb. Die Hygienemasken dürfen ausschliesslich an einem Sitzplatz zum Essen und Trinken und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern abgelegt werden.</li> <li>c. Der Pausenraum (Timeout) am Standort Felsenau ist Externen (bspw. Teilnehmende ÜK), Studierenden und Lernenden im Praktikum vorbehalten. Ein Aushang führt auf, welche Personen Zugang zum Pausenraum haben.</li> <li>d. Der Pausenraum (Timeout) am Standort Lorraine ist Externen (bspw. Teilnehmende ÜK), Studierenden und Lernenden der Abteilung Maschinenbau vorbehalten. Ein Aushang führt auf, welche Personen Zugang zum Pausenraum haben.</li> <li>e. Beim Sandwich Corner am Standort Felsenau bleiben Verkaufsstand, Verpflegungs- und Getränkeautomaten in Betrieb. Essen und Trinken beim Sandwich Corner sind jedoch nicht erlaubt, die Hygienemasken dürfen nicht abgenommen werden. Die Verpflegung erfolgt draussen oder am zugewiesenen Platz.</li> <li>f. Trinkwasserspender bleiben ausser Betrieb.</li> </ul>
<b>Quarantänpflicht für Einreisende aus Risikoländern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Personen, die Ferien oder einen Auslandsaufenthalt in einem Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko verbringen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz unter Quarantäne zu stellen (vgl. <a href="#">Liste der vom Bund bezeichneten Risikoländer</a>).</li> <li>b. Lernende bzw. Studierende erhalten während der Quarantäne, die als Dispensation vom Präsenzunterricht bzw. entschuldigte Absenz gilt, Aufgaben und Aufträge, welche sie selbständig erfüllen. Sie tragen die Verantwortung für das Einhalten der Quarantäne und das Aufarbeiten des Unterrichtsstoffes.</li> <li>c. Mitarbeitende, die ihre Ferien in Ländern verbringen, welche bereits bei Ferienantritt auf der Liste der vom Bund bezeichneten Risikoländer stehen und damit bei der Rückkehr Quarantäne bedingen, haben in Folge der nicht erbrachten Arbeitsleistung keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne. Lektionen, die nicht erteilt werden, werden in der Individuellen Pensensbuchhaltung (IPB) minus verbucht. Wird ein Land erst während des Ferienaufenthalts auf die Liste der Risikoländer gesetzt, so wird in der Regel</li> </ul>



	keine Minusverbuchung in der IPB vorgenommen und bei Ausbruch der Krankheit besteht grundsätzlich Lohnfortzahlung wie bei jeder anderen Krankheit.
<b>Raumvermietung</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>In den vermieteten Räumen gilt das jeweilige Schutzkonzept der Mieter/innen.</li><li>Halten sich die Mieter/innen in den nicht gemieteten Innenräumen nicht an das COVID-19-Schutzkonzept der TF Bern, kann der Mietvertrag mit sofortiger Wirkung und unter Kostenfolge aufgehoben werden.</li></ol>
<b>Raumzuteilung</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>Die Raumzuteilung ist verbindlich.</li><li>Lernende bzw. Studierende dürfen sich, ausser in den ihnen zugeteilten Räumen, in keinen anderen Unterrichts- bzw. Arbeitsräumen aufhalten.</li></ol>
<b>Schulexterne Anlässe</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>Schulexterne Anlässe sind nur bei klarer Lehrplanbindung möglich.</li><li>Externe Übernachtungen sind nur in kleinen Gruppen je Zimmer erlaubt.</li></ol>
<b>Sportunterricht</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>In allen Innenräumen von Sportanlagen (u.a. Eingangs- und Garderobebereich) muss eine Hygienemaske getragen werden. Mit dem Wechsel von Alltags- auf Sportbekleidung kann die Maske abgelegt werden. Für die Sportausübung gilt <u>keine</u> Maskenpflicht.</li><li>Bei der Verschiebung von der Garderobe in die Turnhalle und zurück, bei Besprechungen während des Sportunterrichts sowie beim Duschen und Umziehen ist zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter Abstand zu halten.</li><li>Nach Möglichkeit findet der Sportunterricht im Freien statt.</li><li>Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt wird verzichtet.</li><li>Beim Unterrichten von invasiven Sportspielen (z.B. Fussball) ist die Anzahl Kontakte so weit als möglich zu reduzieren. Dazu ist der Fokus auf technische und taktische Übungen zu legen und quartalsweise in festen Teams zu spielen.</li><li>Bei grosser Nähe und geringer Intensität (z.B. helfen oder sichern) ist das Tragen von Hygienemasken Pflicht.</li><li>Sportgeräte mit intensivem Hautkontakt sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.</li><li>Im Kraftraum am Standort Felsenau darf sich immer nur eine Person aufhalten.</li></ol>
<b>Unterrichtspräsenz und Auftragserledigung</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>Angekündigter Unterricht mit physischer oder virtueller Präsenz ist obligatorisch.</li><li>Aufträge sind verbindlich. Bei Nichterledigung von Aufträgen oder offensichtlicher Nichtteilnahme werden in erster Linie pädagogische Massnahmen ergriffen. Werden die Aufträge trotz dieser Massnahmen nicht erfüllt oder wiederholen sich die Absenzen weiter, werden disziplinarische Massnahmen ergriffen.</li></ol>
<b>Veranstaltungen</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>Veranstaltungen mit obligatorischer Beteiligung von Lernenden sind bis zu einer Grösse von 300 Personen erlaubt. Es müssen die Kontaktdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Tel.-Nr., Mail-Adresse) erhoben werden.</li><li>Bei Veranstaltungen mit externen Beteiligten ist zusätzlich eine feste und dokumentierte Sitzordnung vorgeschrieben.</li><li>Referenten/innen dürfen ihre Hygienemaske während des Referierens ablegen, sofern sie zu anderen Personen einen Abstand von mindestens 3 Metern einhalten können oder durch eine (Plexi-)Glasscheibe geschützt sind.</li></ol>



	<p>d. Vor, während und nach Anlässen finden keine Verpflegung (Apéros u.ä.) statt.</p> <p>e. Zum Trinken darf die Hygienemaske kurz ausgezogen werden, sofern zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann.</p>
<b>Verantwortlichkeit</b>	<p>a. Die Verantwortlichkeit betr. Umsetzung des COVID-19-Schutzkonzepts liegt bei den jeweils vorgesetzten Personen.</p> <p>b. Bei Nichteinhalten des COVID-19-Schutzkonzepts werden disziplinarische bzw. personalrechtliche Massnahmen ergriffen.</p>
<b>Vulnerable Personen</b>	<p>Liegt kein ärztliches Attest vor, welches bestätigt, dass der Schutz vor Ort nicht ausreicht, gilt für vulnerable Personen grundsätzlich wieder Anwesenheitspflicht.</p>

*Änderungen und Anpassungen sind vorbehalten (Entscheide Bund und Kanton).*

09.10.2020 / Matthias Zurbuchen, Direktor